

BUNDESGERICHTSHOF

IX BB 146/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna E [REDACTED],
C [REDACTED] (USA), [REDACTED] O [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Kai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Puchs in der Sitzung vom 28. April 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der verfolgte Ehemann der Klägerin ist 1948 verstorben. Die Klägerin konnte daher erstmalig nach §§ 98, 86 Abs. 2 Satz 1 BGG in der Fassung des Schlußgesetzes als Witwe an Stelle der ererbten Kapitalentschädigung für Berufsschaden die Rente wählen. Dieses Recht war nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluß bis zum 30. September 1966 auszuüben.

Die Beschwerde verkennt die Rechtslage (Schriftsatz vom 22. Januar 1970 Ziffer 1). Auch das Berufungsurteil geht nirgends davon aus, daß der Klägerin "als Erbin" bereits vor dem Schlußgesetz die Rentenwahl zugestanden habe; ein Wahlrecht des Erben kennt das Bundesentschädigungsgesetz nicht.

- 3 -

Die Klägerin hat ihr Recht nicht in der gesetzlichen Frist ausgeübt; ihren Neuantrag vom 24. Mai 1966 ließ sich nur entnehmen, daß der Entschädigungszeitraum und die davon abhängige Kapitalentschädigung überprüft werden solle. Eine Pflicht der Behörde, den Anspruchsteller darauf hinzuweisen, daß er an Stelle einer Kapitalentschädigung die Rente wählen könne, läßt sich rechtlich nicht begründen. Entgegen der Meinung der Beschwerde würde § 139 ZPO auch den Entschädigungsrichter nicht ermächtigen, von einem "unsveckmäßigen" Prozeßbegehren abzurufen. Ob die Kapitalabfindung des Entschädigungsanspruchs oder eine Rentenversorgung ihren Zwecken besser entsprach, hatten allein die Klägerin und ihr Bevollmächtigter zu erwägen.

Zutreffend ist der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß der Anspruch auf Kapitalentschädigung durch Art. I des Schlußgesetzes nicht verändert worden ist. Auf die Ausführungen über ein Wahlrecht des Verstorbenen (Berufungsurteil Seite 14 unter bb) kommt es nicht an.

Zu den Ausführungen über die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b EEG-Schluß bestand kein Anlaß: die Klägerin behauptet nicht, daß sie den erbten Anspruch wegen Berufschadens auf die Zeit bis 31. Dezember 1941 beschränkt habe, weil ihr Ehemann bei Umrechnung nach einem nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechenden Kaufkraftschlüssel ab 1942 ein ausreichendes Einkommen hatte. Nur in Falle einer solchen Behauptung wäre aber zu entscheiden gewesen, ob der Antrag auf neue Entscheidung in Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1b EEG-Schluß eine Stütze fand.



- 4 -

Nach alledem fehlt ein gesetzlicher Grund für die
Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG).

Hai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)